S 11 RJ 1090/95 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 1090/95 A
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 356/98
Datum	28.09.1999

3. Instanz

Datum	01.02.2001

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. September 1999 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Versichertenrente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) bzw BerufsunfÃ¤higkeit (BU).

Der 1946 geborene jugoslawische KlÃ¤ger war in der Bundesrepublik Deutschland zwischen Januar 1969 und MÃ¤rz 1983 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt, wobei fÃ¼r 163 Monate PflichtbeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet wurden. Zuletzt arbeitete er als Kraftfahrer im Baustellenverkehr.

In der Schweiz war der KlÃ¤ger von August bis Oktober 1983, von Dezember 1986 bis Juni 1987, von August bis September 1987, von April bis Oktober 1988, von April bis Dezember 1989 und von Februar bis April 1990 â insgesamt 31

Kalendermonate â versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Seit 1. November 1995 bezieht er eine Teilrente aus der schweizerischen EidgenÃ¶ssischen Invalidenversicherung.

Mit dem Bescheid des Republikfonds der Renten- und Invalidenversicherung der SelbstÃ¤ndigen in Belgrad vom 15. August 1995 wurde die Entrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen zur jugoslawischen Sozialversicherung durch den KlÃ¤ger als selbstÃ¤ndigen Landwirt fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis 23. September 1992 bescheinigt, mit Ausnahme der Zeiten, fÃ¼r die er PflichtbeitrÃ¤ge in der Schweiz entrichtet hatte. Seit 24. September 1992 bezieht der KlÃ¤ger eine Invalidenrente der ersten Kategorie von dem genannten jugoslawischen Republikfonds.

Den am 25. MÃ¤rz 1991 gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung von Rente wegen EU bzw BU lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22. November 1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. August 1995 ab, weil der KlÃ¤ger angesichts seines verbliebenen LeistungsvermÃ¶gens weder erwerbs- noch berufsunfÃ¤hig sei. Im anschlieÃenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Landshut (SG) mit Urteil vom 22. April 1998 die Bescheide der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem KlÃ¤ger wegen eines im Dezember 1995 eingetretenen Leistungsfalles Rente wegen EU ab 1. Januar 1996 zu zahlen. Im Ã¼brigen hat es die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 28. September 1999 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger sei seit Dezember 1995 erwerbsunfÃ¤hig. Zu diesem Zeitpunkt habe er jedoch nicht mehr die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nach den im Jahre 1984 eingefÃ¼hrten Vorschriften des Haushaltbegleitgesetzes 1984 (HBegleitG 1984) erfÃ¼llt (vgl Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Abs 4, Â§ 43 Abs 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)). Insbesondere habe er im maÃgeblichen FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum nicht die erforderlichen 36 Kalendermonate an PflichtbeitrÃ¤gen nachgewiesen, weil nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶derativen Republik Jugoslawien Ã¼ber Soziale Sicherheit (Abk Jugoslawien SozSich) vom 12. Oktober 1968 (BGBl II, 1438) idF des Ãnderungsabkommens vom 30. September 1974 (BGBl II 1975, 390), das auch heute noch GÃ¼ltigkeit habe, die in der Schweiz entrichteten BeitrÃ¤ge nicht angerechnet werden kÃ¶nnten und ab Oktober 1992 keine berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Pflichtversicherungszeiten in Jugoslawien vorlÃ¤gen. Die Zeiten des Invalidenrentenbezugs in der Heimat des KlÃ¤gers seien nach dem Abk Jugoslawien SozSich nicht als Rentenbezugszeiten zu berÃ¼cksichtigen.

Auch die Voraussetzungen der Ãbergangsvorschrift des Â§ 241 Abs 2 SÃ¤tze 1 und 2 iVm Â§ 197 Abs 3 SGB VI seien nicht erfÃ¼llt. Zwar sei letztere Vorschrift generell im Falle des KlÃ¤gers anwendbar, obwohl auch BeitrÃ¤ge fÃ¼r Zeiten vor Inkrafttreten des SGB VI (1. Januar 1992) davon betroffen seien. Andernfalls wÃ¤re die Vorschrift im Ã¼brigen teilweise bedeutungslos, da sie vor allem die ÃbergangsfÃ¤lle der Anwartschaftserhaltung durch Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge

(Â§ 240 Abs 2 SGB VI) betreffe und ohne erkennbaren Sinn einen Unterschied machen wÃ¼rde zwischen BeitragslÃ¼cken vor dem 1. Januar 1992 und solchen nach dem 31. Dezember 1991. Die Tatsache, daÃ der KlÃ¤ger die ab 1. Januar 1984 erforderlichen freiwilligen BeitrÃ¤ge nicht mehr entrichten kÃ¶nne, stelle nach dem eindeutigen Wortlaut des Â§ 197 Abs 3 SGB VI eine besondere HÃ¤rte dar. Solange er deshalb die erforderlichen freiwilligen BeitrÃ¤ge ohne sein Verschulden nicht gezahlt habe, sei die Zahlung von BeitrÃ¤gen auch nach Ablauf der in Â§ 197 Abs 2 SGB VI genannten Frist noch zulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger sei wÃ¤hrend der Zeit des Aufenthalts in seiner Heimat schuldlos an der Beitragszahlung gehindert gewesen, denn fÃ¼r jugoslawische StaatsangehÃ¶rige, die in ihrer Heimat wohnten, habe wegen devisenrechtlicher Bestimmungen ein rechtliches Hindernis bestanden, BeitrÃ¤ge an den RentenversicherungstrÃ¤ger in Deutschland zu zahlen, was sich aus dem Rechtsgutachten des Mag. Phil. Dr. jur. B. ergebe. Gleichwohl seien die devisenrechtlichen BeschrÃ¤nkungen und die wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit fÃ¼r die fehlende Beitragsentrichtung kausal gewesen, da beide Hindernisse wÃ¤hrend der Aufenthalte des KlÃ¤gers in der Schweiz nicht bestanden hÃ¤tten. Das rechtliche Hindernis, fÃ¼r die Jahre 1984, 1985 und 1986 BeitrÃ¤ge zu entrichten, sei bereits mit der Aufnahme der BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers in der Schweiz im Dezember 1986 weggefallen. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte deshalb gemÃ¤Ã Â§ 197 Abs 3 Satz 2 SGB VI innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses die fÃ¼r die Jahre 1984 und 1985 entstandene BeitragslÃ¼cke sowie die LÃ¼cke im Dezember 1986 fÃ¼llen mÃ¼ssen.

Ein auf einem Beratungsfehler des jugoslawischen VersicherungstrÃ¤gers grÃ¼ndender Herstellungsanspruch sei nicht ersichtlich. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich dabei insbesondere nicht auf unzureichende Informationen Ã¼ber die Vorschriften des HBegleitG 1984 berufen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung von Â§ 197 Abs 3 SGB VI, Â§ 44 Abs 1 SGB VI und des Rechtsinstituts des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Er macht im wesentlichen geltend: Bei fehlerhafter Information durch den VersicherungstrÃ¤ger seien auch ohne Beratungsersuchen die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs erfÃ¼llt. Bis zum Ende des Jahres 1984 sei eine ausreichende Information der Verbindungsstellen des ehemaligen Jugoslawiens durch die deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger nicht erfolgt. Er selbst sei nicht darÃ¼ber unterrichtet worden, daÃ er freiwillige BeitrÃ¤ge zur Aufrechterhaltung seines Versicherungsschutzes zu zahlen habe. Es liege daher ein Fall von unverschuldeter Unkenntnis vor. Auch habe das LSG ausreichende Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich seiner wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse wÃ¤hrend seines Aufenthalts in der Schweiz unterlassen und damit gegen den Untersuchungsgrundsatz verstoÃen. AuÃerdem seien aufgrund von StreckungstatbestÃ¤nden wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sowohl bei Antragstellung als auch bei Eintritt der EU im Dezember 1995 erfÃ¼llt gewesen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. September 1999

aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 22. April 1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Berufungsurteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Sie fÃ¼hrt zur ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG, da es fÃ¼r eine abschlieÃende Entscheidung weiterer Tatsachenfeststellungen zu den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bedarf. Streitgegenstand ist allein die GewÃ¤hrung von Rente wegen EU fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 1996, weil der KlÃ¤ger gegen das Urteil des SG vom 22. April 1998, das seine Klage auf GewÃ¤hrung von Rente wegen EU, hilfsweise wegen BU, fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz 1991 (Rentenantragstellung) bis Dezember 1995 abgewiesen hat, weder Berufung noch AnschluÃberufung eingelegt hat.

Steht somit nur noch die GewÃ¤hrung von Rente wegen EU ab 1. Januar 1996 in Streit, sind die Vorschriften des SGB VI anzuwenden, auch soweit der entsprechende Antrag des KlÃ¤gers noch unter Geltung der Reichsversicherungsordnung (RVO) gestellt worden ist (Â§ 300 Abs 1 SGB VI; vgl bereits BSG SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 12; Urteil des erkennenden Senats vom 30. Oktober 1997 â 13 RJ 3/97). Von der ab 1. Januar 2001 geltenden Neuregelung durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl I, 1827) wird der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Rentenanspruch noch nicht berÃ¼hrt (vgl Â§ 300 Abs 2 SGB VI).

Der Rentenanspruch des KlÃ¤gers richtet sich somit nach Â§ 44 SGB VI (in der bisherigen Fassung). Diese Vorschrift setzt zunÃ¤chst die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit (Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI), das Vorliegen von EU (Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI) sowie das Vorhandensein von drei Jahren mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der EU (Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI) voraus.

Auf der Grundlage der von den Beteiligten nicht wirksam angegriffenen und damit verbindlichen Feststellungen des LSG (Â§ 163 SGG) ist davon auszugehen, daÃ der KlÃ¤ger die Wartezeit nach Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI allein aus den deutschen Versicherungszeiten erfÃ¼llt hat und der Versicherungsfall der EU im Dezember 1995 eingetreten ist (vgl Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 1, Abs 2 SGB VI). Einen frÃ¼heren Eintritt des Versicherungsfalls der EU aber auch der BU (Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 1

SGB VI) hat das LSG als nicht nachgewiesen angesehen.

Wie das LSG zutreffend erkannt hat, liegen die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen iS von Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI nicht vor. Weder ist die EU aufgrund eines der in Â§ 53 SGB VI genannten TatbestÃ¤nde eingetreten (Â§ 44 Abs 4 iVm Â§ 43 Abs 4 SGB VI) noch sind von den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der EU mindestens drei Jahre mit BeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt. Anders als bei dem frÃ¼heren Â§ 1246 Abs 2a Satz 1 Nr 1 RVO ist fÃ¼r die Berechnung des FÃ¼nf-Jahres-Zeitraums auf den Tag des Eintritts des Versicherungsfalls abzustellen und eine taggenaue Festlegung des FÃ¼nf-Jahres-Zeitraums erforderlich (vgl Niesel in Kasseler Komm, Â§ 43 SGB VI RdNr 13).

Die vom KlÃ¤ger geltend gemachte zeitliche Vorverlegung des FÃ¼nf-Jahres-Zeitraumes auf die Zeit vor der im MÃ¤rz 1991 erfolgten Rentenantragstellung, also auf den Zeitraum von MÃ¤rz 1986 bis Februar 1991, ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut, der fÃ¼r die Festlegung des FÃ¼nf-Jahres-Zeitraums ausdrÃ¼cklich auf den Eintritt der EU abstellt, nicht mÃ¶glich. Diese gesetzliche Regelung ist auch nachvollziehbar und sinnvoll, weil die Festlegung des FÃ¼nf-Jahres-Zeitraums sonst zu sehr von dem Verhalten des Versicherten abhÃ¤ngig wÃ¤re. Der Versicherte hÃ¤tte es zB in der Hand, durch eine mÃ¶glichst frÃ¼hzeitige Rentenantragstellung (etwa gleich nach Beendigung der letzten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit) die ErfÃ¼llung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen herbeizufÃ¼hren, obwohl BU bzw EU noch lÃ¤ngst nicht eingetreten ist.

Ausgehend von einem am 1. Dezember 1995 eingetretenen Versicherungsfall enthÃ¤lt der deutsche Versicherungsverlauf im maÃgeblichen FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum vom 1. Dezember 1990 bis 30. November 1995 keine anrechenbaren Beitragszeiten. In Jugoslawien hat der KlÃ¤ger zwar in der Zeit von Dezember 1990 bis September 1992 derartige Beitragszeiten zurÃ¼ckgelegt, die gemÃ¤Ã Art 25 Abs 1 Satz 1 des bis heute weiter anwendbaren Abk Jugoslawien SozSich (vgl hierzu die Bekanntmachung vom 20. MÃ¤rz 1997, BGBl II 1997, 961) zu berÃ¼cksichtigen sind, doch handelt es sich hierbei nur um 22 Monate, die zur ErfÃ¼llung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht ausreichen. Pflichtbeitragszeiten, die der KlÃ¤ger in der schweizerischen Invalidenversicherung zurÃ¼ckgelegt hat, kÃ¶nnen zur ErfÃ¼llung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen schon deshalb nicht herangezogen werden, weil sie sÃ¤mtlich vor dem maÃgeblichen FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum liegen. Auf die von den Vorinstanzen erÃ¶rterte Frage der Zusammenrechnung der schweizerischen und jugoslawischen Beitragszeiten kommt es daher in diesem Zusammenhang nicht an. Diese Frage wÃ¼rde sich nur dann stellen, wenn der FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum durch sog StreckungstatbestÃ¤nde iS von Â§ 44 Abs 4, Â§ 43 Abs 3 SGB VI soweit zu erweitern wÃ¤re, daÃ auch die Beitragszeiten der schweizerischen Rentenversicherung mit erfaÃt wÃ¼rden.

Der FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum vom 1. Dezember 1990 bis 30. November 1995 lÃ¤Ãt sich entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers nicht durch etwaige

StreckungstatbestÃ¤nde ausdehnen, so daÃ vor diesem Zeitraum liegende weitere Beitragszeiten â ungeachtet ihrer Herkunft â schon aus diesem Grunde fÃ¼r die ErfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen.

BerÃ¼cksichtigt man zunÃ¤chst allein deutsche Rechtsvorschriften, so scheidet â wie im Senatsurteil vom 3. November 1994 (BSGE 75, 199, 203 f = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48) nÃ¤her begrÃ¼ndet worden ist â der jugoslawische Rentenbezug des KlÃ¤gers seit dem 24. September 1992 als Streckungstatbestand aus. Auch eine Anrechnungszeit wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit (vgl Â§ 44 Abs 4, Â§ 43 Abs 3 Nr 1 iVm Â§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI) oder eine auf ArbeitsunfÃ¤higkeit beruhende Streckungszeit iS von Â§ 43 Abs 3 Nr 3 SGB VI liegt nach den vom KlÃ¤ger nicht mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndenden RÃ¼gen angegriffenen Feststellungen des LSG nicht vor. Der KlÃ¤ger konnte danach die in Deutschland zuletzt verrichtete TÃ¤tigkeit als Lkw-Fahrer noch im Jahre 1994 ausÃ¼ben, so daÃ keine DauerarbeitsunfÃ¤higkeit seit 1983, dem Zeitpunkt der Aufgabe der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung in Deutschland, vorlag.

Aus den Vorschriften des Abk Jugoslawien SozSich lassen sich keine StreckungstatbestÃ¤nde herleiten, zumal darin keine Gleichstellung entsprechender in Jugoslawien verwirklichter TatbestÃ¤nde vorgenommen worden ist (vgl BSGE 75, 199, 203 f = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48).

In Ãbereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG zu Â§ 1246 Abs 2a Satz 2 RVO (vgl BSG SozR 3-2600 Â§ 1246 Nr 46; BSGE 75, 199, 204 f = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48) hÃ¤lt es der erkennende Senat nicht fÃ¼r mÃ¶glich, die StreckungstatbestÃ¤nde des mit dieser Vorschrift im wesentlichen Ã¼bereinstimmenden Â§ 43 Abs 3 SGB VI â etwa im Wege einer verfassungskonformen Auslegung â auf entsprechende VorgÃ¤nge im Ausland zu erstrecken (vgl des nÃ¤heren Urteil des Senats vom 11. Mai 2000 â B 13 RJ 85/98 R -, Umdruck S 12 f, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Es kann daher dahinstehen, ob und in welchem Umfang derartige TatbestÃ¤nde in Jugoslawien eingetreten sind.

Ob ein Rentenanspruch des KlÃ¤gers auch unter BerÃ¼cksichtigung der Ãbergangsregelung des Â§ 241 iVm Â§ 240 SGB VI (in ihrer bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung) nicht besteht, lÃ¤Ãt sich noch nicht abschlieÃend entscheiden. Nach Â§ 241 Abs 2 Satz 1 SGB VI sind PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit vor Eintritt der EU fÃ¼r Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der EU mit Anwartschaftserhaltungszeiten (iS von Â§ 240 Abs 2 SGB VI) belegt ist oder wenn die EU vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Nach Abs 2 Satz 2 derselben Vorschrift ist fÃ¼r Kalendermonate, fÃ¼r die eine Beitragszahlung noch zulÃ¤ssig ist, eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

Da der KlÃ¤ger die Wartezeit bereits bei Beendigung seiner versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung in Deutschland im Jahre 1983 erfÃ¼llt hat

und im Dezember 1995 erwerbsunfÃ¤hig geworden ist, kommt es hier auf die erforderliche Belegung der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. November 1995 mit BeitrÃ¤gen an. Sonstige Anwartschaftserhaltungszeiten iS von Â§ 240 Abs 2 Satz 1 SGB VI liegen nicht vor. Ebenso fehlen deutsche Beitragszeiten. Zwar hat der KlÃ¤ger nach den Feststellungen des LSG von Januar 1986 bis September 1992 BeitrÃ¤ge zur jugoslawischen Sozialversicherung entrichtet, die gemÃ¤Ã Art 25 Abs 1 Satz 1 Abk Jugoslawien SozSich zu berÃ¼cksichtigen sind. Es bleiben jedoch â abgesehen von den schweizerischen Pflichtbeitragszeiten â jedenfalls fÃ¼r die Jahre 1984 und 1985 sowie fÃ¼r die Zeit ab Oktober 1992 BelegungslÃ¼cken.

Diese LÃ¼cken kann der KlÃ¤ger durch freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr vollstÃ¤ndig schlieÃen, so daÃ ihm insoweit auch die Regelung des Â§ 241 Abs 2 Satz 2 SGB VI nicht zugute kommt.

Allerdings ist der KlÃ¤ger in der Zeit ab 1984 trotz seines Wohnsitzes in Jugoslawien gemÃ¤Ã Â§ 1233 Abs 1 RVO iVm Art 3 Abs 1 Buchst a Abk Jugoslawien SozSich zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt gewesen. Hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen sieht Â§ 1418 Abs 1 RVO in der damals geltenden Fassung vor, daÃ freiwillige BeitrÃ¤ge nur bis zum Ende des Jahres entrichtet werden konnten, fÃ¼r das sie gelten sollten. Gleichwohl darf der KlÃ¤ger die fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 1991 erforderlichen BeitrÃ¤ge noch nachzahlen, weil insoweit aufgrund des im Jahre 1991 gestellten Rentenantrags nach dem damals noch geltenden Â§ 1420 Abs 2 RVO eine Fristhemmung eingetreten ist. Dies gilt jedoch nicht bezÃ¼glich einer Beitragszahlung fÃ¼r die Jahre 1984 und 1985. Insoweit waren die maÃgeblichen Fristen bereits abgelaufen, als der Versicherte seinen Rentenantrag im Jahre 1991 stellte, was nur zu einer Hemmung noch offener Fristen fÃ¼hren konnte (vgl Â§ 1420 Abs 2 RVO).

Selbst wenn eine Hemmung der in Â§ 1418 Abs 1 RVO vorgesehenen Beitragsentrichtungsfristen fÃ¼r 1984 und 1985 in entsprechender Anwendung des Â§ 203 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Betracht gezogen werden kÃ¶nnte (vgl insoweit zu Â§ 206 BGB: BSG SozR 2200 Â§ 1418 Nr 9), sind die Voraussetzungen dieser Bestimmung hier nicht gegeben. Nach Â§ 203 Abs 1 BGB ist die VerjÃ¤hrung gehemmt, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der VerjÃ¤hrungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist. Das gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch hÃ¶here Gewalt herbeigefÃ¼hrt wird (Â§ 203 Abs 2 BGB).

HÃ¶here Gewalt in diesem Sinne ist ein auÃergewÃ¶hnliches Ereignis, dessen Eintritt nicht vorauszusehen und auch bei Ã¤uÃerster Sorgfalt nicht mit Ã¼blichen Mitteln abzuwenden ist; schon das geringste Verschulden schlieÃt hÃ¶here Gewalt aus (vgl BSG SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 6 S 23 mwN; allgemein dazu auch BGHZ 17, 199 , 201; 81, 353, 355; Peters in Staudinger, BGB, 1995, Â§ 203 RdNr 10; Walter in Soergel, BGB, 12. Aufl, Â§ 203 RdNr 3; von Feldmann in MÃ¼nchener Komm zum BGB, 3. Aufl, Â§ 203 RdNr 3; Palandt/Heinrichs, BGB, 59. Aufl, Â§ 203 RdNr 4; RGRK, 12. Aufl, Â§ 203 BGB RdNr 2). Danach kÃ¶nnen auch durch Gesetzgebung oder Verwaltung veranlaÃte objektive Zahlungshindernisse zu einer Fristhemmung fÃ¼hren. Dies wurde von der Rechtsprechung zB fÃ¼r eine VermÃ¶genssperre

nach dem MilitÃ¤rregierungsgesetz Nr 52 (vgl BGHZ 10, 310) und hinsichtlich der SchlieÃung Berliner Banken im April 1955 (vgl BGH, BB 1955, 880) bejaht.

Zwar kÃ¶nnten die seinerzeit in Jugoslawien bestehenden devisenrechtlichen BeschrÃ¤nkungen, die es dem KlÃ¤ger nach den Feststellungen des LSG unmÃ¶glich machten, von seiner Heimat aus RentenversicherungsbeitrÃ¤ge nach Deutschland zu Ã¼berweisen, mÃ¶glicherweise als Akt hÃ¶herer Gewalt angesehen werden; der KlÃ¤ger ist dadurch jedoch nicht iS von Â§ 203 BGB gehindert worden, die Frist des Â§ 1418 Abs 1 RVO zu wahren. Dies gilt unabhÃ¤ngig davon, ob man bereits mit der Aufnahme der TÃ¤tigkeit in der Schweiz diesen Akt der hÃ¶heren Gewalt als beendet ansehen mÃ¼Ãte. Nach dem Vorbringen des KlÃ¤gers im gesamten Verfahren ist nÃ¤mlich davon auszugehen, daÃ er in der fraglichen Zeit von dem ihn treffenden Beitragsentrichtungserfordernis nichts wuÃte. Der KlÃ¤ger hat sich insbesondere auch in der RevisionsbegrÃ¼ndung darauf berufen, daÃ ihm die ab 1. Januar 1984 geltenden Regelungen Ã¼ber die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht bekannt waren.

Waren dem KlÃ¤ger die Voraussetzungen einer Anwartschaftserhaltung nach Art 2 Â§ 6 Abs 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) â der VorgÃ¤ngervorschrift zu Â§ 241 Abs 2 SGB VI â unbekannt, so fehlte ihm bereits ein entsprechender Beitragszahlungswille. Damit scheidet Â§ 203 BGB von vornherein aus. Diese Vorschrift bezieht sich nÃ¤mlich, wie der Bundesgerichtshof in AnknÃ¼pfung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts entschieden hat (vgl BGH NJW 1968, 1381, 1382), nur auf FÃ¤lle, in denen der an sich vorhandene Wille des Berechtigten, sein Recht geltend zu machen, infolge einer auf hÃ¶herer Gewalt beruhenden Verhinderung nicht verwirklicht werden kann. DarÃ¼ber hinaus ist Rechtsunkenntnis oder Rechtsirrtum â abgesehen von dem hier nicht gegebenen Fall einer sog anspruchsfeindlichen Rechtsprechung â nicht als Ereignis hÃ¶herer Gewalt anzusehen (vgl dazu BSG SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 6 S 23). Anhaltspunkte dafÃ¼r, daÃ der KlÃ¤ger durch falsche amtliche Informationen von anwartschaftserhaltenden MaÃnahmen abgehalten worden sein kÃ¶nnte, sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, zumal der KlÃ¤ger gerade das Fehlen einer Beratung bzw von ihn erreichten Informationen rÃ¼gt. Insoweit scheidet auch unter diesem Gesichtspunkt die Annahme einer Verhinderung durch hÃ¶here Gewalt aus.

Auch eine ausnahmsweise mÃ¶gliche Zulassung zur Beitragsnachentrichtung kommt hier nicht in Betracht, und zwar unabhÃ¤ngig davon, ob man insoweit die Regelung des am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Â§ 197 Abs 3 SGB VI oder aber das zuvor geltende Recht fÃ¼r anwendbar hÃ¤lt. Sofern man hinsichtlich der fÃ¼r die Jahre 1984 und 1985 versÃ¤umten Beitragsentrichtungsfrist noch das Recht der RVO als maÃgebend ansÃ¤he und insoweit Ã¼berhaupt Â§ 27 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) heranziehen kÃ¶nnte (ablehnend hinsichtlich Â§ 1418 Abs 1 RVO insoweit BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nr 9; BSG SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 7), scheitert die danach vorgesehene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedenfalls daran, daÃ seit dem Ablauf der fÃ¼r die Jahre 1984 und 1985 maÃgeblichen Fristen (Ende Dezember 1984 bzw Ende Dezember 1985) bei der Antragstellung des KlÃ¤gers im MÃ¤rz 1991 bereits mehrere Jahre vergangen waren. Eine Nachzahlung wÃ¤re mithin gemÃ¤Ã Â§ 27 Abs 3 SGB X nur dann zulÃ¤ssig, wenn sie vor Ablauf

der Jahresfrist infolge hÃ¶herer Gewalt unmÃ¶glich war. Davon kann hier â wie bereits zu Â§ 203 Abs 2 BGB dargelegt â nicht ausgegangen werden.

Entsprechendes gilt, sofern man eine Anwendung der zum frÃ¼heren Recht der RVO entwickelten GrundsÃ¤tze Ã¼ber eine NachsichtgewÃ¤hrung fÃ¼r mÃ¶glich erachten sollte. Wie das BSG bereits entschieden hat, kann nÃ¤mlich bei VersÃ¤umung einer gesetzlichen AusschluÃfrist Nachsicht in der Regel dann nicht mehr gewÃ¤hrt werden, wenn die versÃ¤umte Rechtshandlung nicht innerhalb eines Jahres nach Fristablauf nachgeholt worden ist (vgl BSG SozR 5750 Art 2 Â§ 51a Nr 49). Eine ua bei hÃ¶herer Gewalt anerkannte Ausnahme kommt hier aus den dargelegten GrÃ¼nden nicht in Betracht.

Eine Anwendung des Â§ 197 Abs 3 SGB VI wÃ¼rde zum selben Ergebnis fÃ¼hren. Nach Satz 1 dieser Bestimmung ist in FÃ¤llen besonderer HÃ¤rte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, die Zahlung von BeitrÃ¤gen auf Antrag der Versicherten auch nach Ablauf der in Â§ 197 Abs 1 und 2 SGB VI genannten Fristen zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert waren. UnabhÃ¤ngig davon, inwiefern man eine Unkenntnis des Art 2 Â§ 6 Abs 2 ArVNG, die auf unzureichende InformationsmÃ¶glichkeiten am auslÃ¤ndischen Wohnsitz eines Versicherten zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist, als unverschuldetes Hindernis der Beitragszahlung anerkennen kÃ¶nnte (vgl dazu allgemein BSG SozR 5070 Â§ 10 Nr 19; BSG SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 3), wÃ¼rde nach Auffassung des erkennenden Senats die in Â§ 27 Abs 3 SGB X geregelte und bei der NachsichtgewÃ¤hrung entsprechend anwendbare Jahresfrist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berÃ¼cksichtigen sein. In dieser fÃ¼r die Nachholung von versÃ¤umten Handlungen gesetzten zeitlichen Grenze, die sich auch in anderen fristbezogenen Vorschriften (vgl zB Â§ 66 Abs 2, Â§ 67 Abs 3 SGG) findet, kommt nÃ¤mlich eine allgemeine gesetzgeberische Wertung zum Ausdruck, welcher eine sachgerechte AbwÃ¤gung zwischen Rechtssicherheit und Individualinteresse zugrunde liegt (vgl dazu BSG SozR 5750 Art 2 Â§ 51a Nr 49 S 99). Dementsprechend kann sich ein Versicherter auch im Rahmen des Â§ 197 Abs 3 SGB VI nicht zeitlich unbeschrÃ¤nkt auf ein mangelndes Verschulden berufen. Liegt der Ablauf der Beitragsentrichtungsfrist â wie hier â Ã¼ber ein Jahr zurÃ¼ck, so ist die Nachzahlung mithin allenfalls dann zuzulassen, wenn diese â anders als im vorliegenden Fall â zuvor infolge hÃ¶herer Gewalt unmÃ¶glich war.

Soweit ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch neben diesen besonderen Nachentrichtungsregelungen Ã¼berhaupt Platz greifen kann, liegen jedenfalls seine Voraussetzungen hier nicht vor. Dieses vom BSG entwickelte Rechtsinstitut ist darauf gerichtet, den versicherungsrechtlichen Zustand herzustellen, der ohne ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln bestehen wÃ¼rde (vgl dazu allgemein zB BSGE 49, 76 = SozR 2200 Â§ 1418 Nr 6; BSGE 50, 88 = SozR 5750 Art 2 Â§ 51a Nr 39). Im einzelnen setzt ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch eine (Informations-)Pflichtverletzung des auf Herstellung in Anspruch genommenen LeistungstrÃ¤gers selbst oder einer insoweit fÃ¼r diesen handelnden Stelle gegenÃ¼ber dem Betroffenen voraus. Diese Pflichtverletzung muÃ bei letzterem einen sozialrechtlichen (dem Schutzzweck der betreffenden Pflicht zuzuordnenden)

Nachteil bewirkt haben (vgl dazu ausfÃ¼hrlich BSG SozR 3-2600 Â§ 58 Nr 2). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die RentenversicherungstrÃ¤ger waren ohne besonderen AnlaÃ nicht verpflichtet, im Laufe des Jahres 1984 die mÃ¶glicherweise durch das HBegleitG 1984 betroffenen Versicherten zu ermitteln und diese individuell Ã¼ber die geÃ¤nderten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r Renten wegen EU bzw BU zu informieren (vgl BSGE 75, 199 = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48; BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nr 12; BSG SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 7). Nach den Feststellungen des LSG bestand fÃ¼r die Beklagte seinerzeit auch kein konkreter AnlaÃ zu einer entsprechenden Beratung des KlÃ¤gers, denn dieser hat sich erstmals mit seinem Rentenantrag an die Beklagte gewandt und damit zu einem Zeitpunkt, als die BeitragslÃ¼cken im Versicherungsverlauf nicht mehr geschlossen werden konnten. Ob ein Herstellungsanspruch auf eine unzureichende oder falsche Beratung durch jugoslawische Stellen gestÃ¼tzt werden kÃ¶nnte, kann dahinstehen, denn nach den Akten hat der KlÃ¤ger auch dort nicht um entsprechende Beratung nachgesucht. Gegenteiliges ist auch nicht vorgetragen worden.

Letztlich stÃ¼tzt der KlÃ¤ger den geltend gemachten Herstellungsanspruch auf eine unzureichende Information der jugoslawischen BevÃ¶lkerung bzw der in Jugoslawien lebenden Versicherten Ã¼ber die Auswirkungen des HBegleitG 1984. Damit kann er jedoch nicht durchdringen, weil aus einer â hier mÃ¶glicherweise gegebenen â Verletzung der allgemeinen Informationspflicht iS des Â§ 13 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch dem einzelnen grundsÃ¤tzlich kein Herstellungsanspruch erwÃ¤chst; ein solcher Anspruch kÃ¶nnte nur dann in Betracht kommen, wenn die BevÃ¶lkerung falsch oder irrefÃ¼hrend informiert worden wÃ¤re (BSGE 75, 199 = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48 mwN). Eine unrichtige Information durch jugoslawische Stellen kÃ¶nnte dem deutschen VersicherungstrÃ¤ger dann zuzurechnen sein, wenn diese Information ihrerseits auf einer unzutreffenden Unterrichtung der jugoslawischen Stellen durch den deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger beruht (vgl auch hierzu BSGE 75, 199, 208 = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48). Es kann offenbleiben, ob von der Beklagten seinerzeit miÃverstÃ¤ndliche oder unvollstÃ¤ndige Informationen verbreitet wurden. Der KlÃ¤ger hatte hiervon jedenfalls keine Kenntnis und kann somit durch etwaige derartige Informationen nicht fehlgeleitet worden sein. Aus diesem Grunde braucht auch nicht der Frage nachgegangen zu werden, ob â wie der KlÃ¤ger meint â aus den Antwortschreiben des Republikfonds der Renten- und Invalidenversicherung der SelbstÃ¤ndigen (Jugoslawien) vom 1. September 1997 bzw 9. Dezember 1997 zu entnehmen sei, daÃ der jugoslawische VersicherungstrÃ¤ger nicht Ã¼ber die richtigen Informationen verfÃ¼gt habe. Wenn den KlÃ¤ger seinerzeit Ã¼berhaupt keine Information Ã¼ber das HBegleitG 1984 erreicht hat und er deshalb von der zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beitragszahlung nichts wuÃte, kann sich selbst eine (unterstellte) unvollstÃ¤ndige oder gar falsche Information nicht auf sein Verhalten ausgewirkt haben.

Auch wenn der KlÃ¤ger mithin nach deutschen Rechtsvorschriften nicht mehr berechtigt ist, alle im Versicherungsverlauf bestehenden LÃ¼cken durch Zahlung

von freiwilligen BeitrÃ¤gen zu fÃ¼llen, lÃ¤Ãt sich nicht mit Sicherheit sagen, daÃ dies auch nach jugoslawischen Bestimmungen nicht der Fall ist. GrundsÃ¤tzlich kann die Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen zu einem vom Abk Jugoslawien SozSich erfaÃten auslÃ¤ndischen Rentenversicherungssystem ebenfalls zur ErfÃ¼llung der Voraussetzungen des Â§ 241 SGB VI ausreichen (vgl BSGE 75, 199, 211 f = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48; BSG SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 15). Um auf diese Weise zu lÃ¼ckenlosen Anwartschaftserhaltungszeiten zu kommen, mÃ¼Ãte dem KlÃ¤ger nach jugoslawischem Recht noch eine Belegung der Jahre 1984 und 1985 sowie der Zeiten mÃ¶glich sein, die wegen seiner versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung in der Schweiz vom jugoslawischen VersicherungstrÃ¤ger nicht als jugoslawische Versicherungszeiten bestÃ¤tigt worden sind. Die in der Schweiz zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten sind â wie die Vorinstanzen zutreffend ausgefÃ¼hrt haben â nicht geeignet, die insoweit ab 1986 im jugoslawischen Versicherungsverlauf bestehenden LÃ¼cken zu schlieÃen. Dies folgt insbesondere aus dem sog Verbot einer multilateralen Zusammenrechnung von Versicherungszeiten (vgl dazu auch BSGE 72, 25, 29 ff).

Ob dem KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit zur FÃ¼llung der vorhandenen BeitragslÃ¼cken im jugoslawischen Versicherungsverlauf offensteht, lÃ¤Ãt sich aufgrund der Feststellungen des LSG nicht eindeutig beurteilen. Zwar hat das LSG in seinem Urteilstatbestand ausgefÃ¼hrt, die Ermittlungen des SG hÃ¤tten zum Ergebnis gehabt, daÃ die nach dem Eintreten der InvaliditÃ¤t gezahlten BeitrÃ¤ge vom jugoslawischen VersicherungstrÃ¤ger rÃ¼ckwirkend ab Oktober 1992 nicht mehr als Versicherungszeit anerkannt worden seien und vor 1986 in Jugoslawien keine MÃ¶glichkeit fÃ¼r eine freiwillige Versicherung oder Pflichtversicherung als Landwirt gegeben gewesen sei, in seinen EntscheidungsgrÃ¼nden ist das LSG auf diese Fragen aber nicht weiter eingegangen. Ungeachtet dessen schlieÃen diese Feststellungen nicht aus, daÃ fÃ¼r den KlÃ¤ger aufgrund der ab 1986 bestehenden Pflichtversicherung zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt noch oder wieder nach jugoslawischen Recht die MÃ¶glichkeit bestanden haben kÃ¶nnte, BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vor 1986 zu entrichten. Denkbar ist beispielsweise, daÃ mit der EinfÃ¼hrung einer Pflichtversicherung fÃ¼r selbstÃ¤ndige Landwirte im Jahre 1986 auch die MÃ¶glichkeit eingerÃ¤umt wurde, fÃ¼r davor liegende Jahre der AusÃ¼bung einer selbstÃ¤ndigen landwirtschaftlichen TÃ¤tigkeit freiwillige BeitrÃ¤ge zu entrichten, und daÃ diese MÃ¶glichkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger auch heute noch besteht. Da eine Beitragsbelegung fÃ¼r die Jahre 1984 und 1985 zur Anwartschaftserhaltung nicht ausreichen wÃ¼rde, ist auch zu klÃ¤ren, ob die LÃ¼cken im jugoslawischen Versicherungsverlauf, die wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung in der Schweiz entstanden sind, geschlossen werden kÃ¶nnen. Dies erscheint deshalb vorstellbar, weil der KlÃ¤ger mÃ¶glicherweise auch wÃ¤hrend dieser Zeit PflichtbeitrÃ¤ge zur jugoslawischen Rentenversicherung gezahlt hat, diese aber nur wegen der gleichzeitigen pflichtversicherten BeschÃ¤ftigungen in der Schweiz vom jugoslawischen VersicherungstrÃ¤ger nicht als jugoslawische Versicherungszeiten bestÃ¤tigt worden sind. Insoweit erscheint klÃ¤rungsbedÃ¼rftig, ob dem KlÃ¤ger diese BeitrÃ¤ge ggf vom jugoslawischen RentenversicherungstrÃ¤ger als fÃ¼r die betreffenden Zeiten entrichtete freiwillige BeitrÃ¤ge anerkannt werden kÃ¶nnen oder ob insoweit ebenfalls noch eine Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen zulÃ¤ssig ist. DaÃ der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit ab Oktober

1992, also nach dem Eintreten der jugoslawischen InvaliditÃ¤t, in seiner Heimat keine BeitrÃ¤ge mehr zahlen kann, ist dagegen unerheblich, da insoweit â wie dargelegt â bereits nach deutschem Recht eine BeitragsentrichtungsmÃ¶glichkeit besteht (vgl Â§ 241 Abs 2 Satz 2 SGB VI).

Sind nach alledem weitere Ermittlungen erforderlich, die der erkennende Senat im Revisionsverfahren nicht selbst durchfÃ¼hren kann (Â§ 163 SGG), ist das Berufungsurteil gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen. Dieses Gericht wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024